



Stans, 27. Oktober 2020
Nr. 554

Volkswirtschaftsdirektion. Parlamentarischer Vorstoss. Postulat von Landrat Pierre Nemitz, Beckenried, betreffend angefallene Fixkosten bei Nidwaldner Unternehmen während des Corona-Lockdowns. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

Am 2. Juli 2020 hat Landrat Pierre Nemitz, Beckenried, ein Postulat eingereicht *"betreffend der angefallenen Fixkosten von Nidwaldner Unternehmungen in der Zeit des Schliessungs-Befehl (Corona-Krise)"*. Im Postulat ist der Antrag enthalten, dieses sei gemäss § 107 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz, LRG; NG 151.1) als dringlich zu erklären.

Der Landrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 26. August 2020 dem Antrag auf Dringlichkeit entsprochen. Somit hat der Regierungsrat gemäss § 107 Abs. 2 ab jenem Datum zwei Monate Zeit (also bis zum 27. Oktober 2020), um eine Stellungnahme abzugeben.

Der Regierungsrat wird mit diesem parlamentarischen Vorstoss ersucht, all jene Unternehmen im Kanton Nidwalden anzuschreiben, welche direkt oder indirekt von Art. 6 der Covid-19-Verordnung 2 des Bundesrates vom 16. März 2020 betroffen waren oder dies noch immer sind. Diese Verordnung sah vor, dass Betriebe wie Einkaufsläden, Restaurants, Coiffeure etc. ihre öffentlich zugänglichen Einrichtungen für das Publikum schliessen mussten (Lockdown). Dem Schreiben soll ein Formular beigelegt werden, mittels welchem die Unternehmen angeben können, welche Fixkosten bei ihnen während der Zeit der staatlich verordneten Schliessung angefallen sind. Als wesentliche Bestandteile der Fixkosten nennt der Postulant Geschäftsmieten respektive Hypothekarzinsen bei Eigentum der Geschäfte, Leasingkosten oder Versicherungsprämien für Betriebshaftpflichtversicherungen. In einem zweiten Schritt soll der Regierungsrat dem Landrat – basierend auf den in Erfahrung gebrachten Daten – einen Vorschlag unterbreiten, in welchem Ausmass der Kanton Nidwalden sich an diesen angefallenen Fixkosten beteiligen bzw. die betroffenen Unternehmen entschädigen soll.

2 Erwägungen

2.1 Allgemein

Die Covid-19-Pandemie hat seit ihrem Ausbruch zu einem einschneidenden globalen Wirtschaftsschock geführt, dessen Auswirkungen auch den Wirtschaftsstandort Nidwalden massiv getroffen haben. Mit sehr weitreichenden Massnahmen auf Bundesebene (Kreditprogramme, Kurzarbeitsentschädigungen, Erwerbssersatz etc.) konnte erreicht werden, dass es trotz dem Wirtschaftseinbruch nicht zu einer Entlassungs- und Konkurswelle gekommen ist. Dazu haben auch die Unternehmen selbst einen wichtigen Beitrag geleistet, in dem sie ihre Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden und der Gesellschaft wahrgenommen haben.

Während den Sommermonaten ist in der Schweiz eine Beruhigung und Entspannung der Situation eingetreten, welche durch die neueste Entwicklung wieder getrübt wird. Trotzdem darf

es als realistisches Szenario gewertet werden, dass sich der im Sommer eingesetzte Erholungsprozess fortsetzen wird. Da aber sehr offen ist, wie sich die gesundheitliche Situation in der Schweiz und weltweit entwickeln wird, und weil die Schweizer Volkswirtschaft sehr stark mit der Weltwirtschaft verknüpft ist, sind aber auch negative Szenarien wie eine Depression oder eine Überhitzung nicht auszuschliessen. Mit Sicherheit wäre es verfrüht, bereits jetzt von einem Ende der Corona-Krise zu sprechen.

Von der Wirtschaftskrise betroffen ist in Nidwalden praktisch jedes Unternehmen. Dabei ist sowohl branchenspezifisch wie auch innerhalb der Branchen zu differenzieren. Die Auslastung der Baubranche beispielsweise blieb bisher während dem gesamten Verlauf der Krise auf einem hohen Niveau. Der Tourismusbranche hingegen brach während des Lockdowns der Umsatz praktisch vollständig weg. Während den Sommermonaten setzte die dringend benötigte Erholung bei den Bergbahnen, Gastrobetrieben, Hotels etc. ein, wobei auch hier grosse Unterschiede auszumachen sind.

Es ist davon auszugehen, dass die Wirtschaft sich erst dann wieder nachhaltig auf einem guten Kurs befinden wird, wenn die gesundheitliche Situation weltweit unter Kontrolle ist. Was es dazu braucht und wann es soweit sein wird, lässt sich aktuell nicht abschätzen.

2.2 Zum Vorstoss

Die im Postulat enthaltene Forderung basiert auf der Ansicht, dass der Staat jene Unternehmen – zumindest teilweise – entschädigen muss für die Kosten, welche bei ihnen während der vom Staat verordneten Schliessung angefallen sind und die die Unternehmen nicht vermeiden konnten. Wenn der Staat den Unternehmen verbietet, ihre Dienstleistungen anbieten zu können, so soll er sie auch für die dadurch entstehenden Kosten entschädigen. Diese Haltung und die damit verbundene Forderung sind grundsätzlich plausibel und nachvollziehbar.

Folgende Punkte erachtet der Regierungsrat als kritisch:

- Nicht alle Unternehmen, welche gemäss Art. 6 der Covid-19-Verordnung 2 dazu verpflichtet waren, ihre öffentlich zugänglichen Einrichtungen zu schliessen, waren gleich von dieser Verordnung betroffen. Als Beispiel: Während gewisse Restaurants wirklich vollumfänglich geschlossen waren, konnten andere während dieser Zeit beachtliche Umsätze mit Take-away-Menüs erzielen. Oder: Gewisse Detailhändler, deren Ladenflächen geschlossen waren, konnten ihre Produkte über digitale Wege verkaufen.
- Nicht nur Unternehmen, welche gemäss Art. 6 der Covid-19-Verordnung 2 dazu verpflichtet waren, ihre öffentlich zugänglichen Einrichtungen zu schliessen, haben beachtliche Umsatzverluste erlitten. Beispielsweise waren Hotels explizit von der Schliessung ausgenommen (Art. 6 Abs. 3 lit. n). Unter Einhaltung der vom Bundesamt für Gesundheit publizierten Empfehlungen bezüglich Hygiene und sozialem Abstand haben sie immer Übernachtungen anbieten dürfen. Jedoch ist die Nachfrage nach Hotelbetten dermassen stark zurückgegangen, dass den Hotels der Umsatz dennoch praktisch vollständig weggebrochen ist.
- Es gibt keine klare Definition, wie der Begriff der Fixkosten im vorliegenden Fall genau auszulegen ist. Dies wäre aber notwendig, um für alle zu befragenden Betriebe einheitliche Rahmenbedingungen zu schaffen.
- Auf Bundesebene sind derzeit nach wie vor gewisse Punkte bzgl. staatlichen Entschädigungszahlungen offen. So zum Beispiel im Bereich der Geschäftsmieten.
- Die vom Postulanten vorgeschlagene Erhebung bei allen von der Covid-19 Verordnung-2 direkt oder indirekt betroffenen Unternehmen wäre für den Kanton mit einem sehr grossen Aufwand verbunden. Dies gilt auch für das anschliessende Auswerten der eingegangenen Daten, was zwingend mit einer Verifizierung aller Angaben verbunden wäre.

2.3 Fazit

Der Regierungsrat hat grundsätzlich Verständnis für das Begehren des Postulanten. Bei den von der bundesrätlichen Verordnung betroffenen Unternehmen sind ohne eigenes Verschulden beträchtliche finanzielle Verluste entstanden. Dennoch vertritt er entschieden die Haltung, das Postulat sei abzuweisen. Dies insbesondere aufgrund der nachfolgenden Überlegungen:

- 1) Dass die staatlich verordneten Schliessungen zu finanziellen Schäden geführt haben, ist unbestritten. Jedoch bestanden zum damaligen Zeitpunkt, als der Bundesrat die Schliessung verordnet hat, begründete Anhaltspunkte, dass ohne diesen massiven staatlichen Eingriff eine Situation eingetreten wäre, welche noch mit deutlich negativeren Auswirkungen verbunden gewesen wäre. Es könnte also auch argumentiert werden, dass das drastische Eingreifen des Staates die betroffenen Unternehmen vor (noch) Schlimmerem bewahrt hat. Ob es so gekommen wäre oder nicht, lässt sich nicht feststellen.
- 2) Eine Entschädigungszahlung nur an jene Unternehmen, welche staatlich verordnet schliessen mussten, wäre ungerecht gegenüber jenen Unternehmen, welche während der Zeit des Lockdowns zwar offenbleiben durften, aufgrund der fehlenden Nachfrage jedoch kaum Umsätze erwirtschaftet haben. Zu nennen sind hier beispielsweise Hotels, Zahnarztpraxen, Gastro-Zulieferer, Betriebe aus der Eventbranche etc. Hier bestünden umfassende Abgrenzungsprobleme.
- 3) Es wäre im vorliegenden Fall äusserst schwierig festzulegen, wie der Begriff "Fixkosten" zu definieren ist.
- 4) Die Erhebung der Daten und deren Verifizierung wäre mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand verbunden.
- 5) Die Instrumente Kurzarbeit, Erwerbsersatz und Bundeskreditprogramm haben stabilisierend gewirkt. Eine weitergehende finanzielle Unterstützung durch den Kanton für die entstandenen wirtschaftlichen Schäden während der Schliessungszeit schliesst der Regierungsrat aus.
- 6) Derzeit wird vom Bund die Verordnung gemäss Art. 12 Covid-19-Gesetz (Härtefallregelung) erarbeitet. Bereits jetzt ist klar, dass der Bund seine Unterstützung davon abhängig macht, dass sich die Kantone zur Hälfte an der Finanzierung beteiligen.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, das Postulat von Landrat Pierre Nemitz, Beckenried, betreffend Fixkosten bei Nidwaldner Unternehmen während des Corona-Lockdowns abzuweisen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrat Pierre Nemitz, Kirchweg 5, 6375 Beckenried
- Landratssekretariat
- Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV) (Präsidium und Sekretariat)
- Volkswirtschaftsdirektion (elektronisch in Mandant StK)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

